

EHE - EIN SAKRAMENT

Ehe in der Bibel

Im **Volk Israel** hat die Ehe einen ausgesprochen profanen Charakter. Das AT erzählt von großen Hochzeitsfeiern und reichem Brauchtum (z. B. Tob 8,19f), aber die Eheschließung wird durch keinerlei religiösen Akt sanktioniert. Im Vordergrund steht die Sorge um die Nachkommenschaft, auch von Zärtlichkeit und Erotik ist die Rede (vor allem das Hohelied, aber auch Gen 24,67; 29,20; 1 Sam 18,20.28). Die Zweigeschlechtlichkeit ist nicht Ausdruck kosmischer Zerrissenheit, sondern Gabe des Schöpfers (Gen 1,27; 5,2), ebenso wie die elementare Kraft des Zueinander-Hingezogeneins (Gen 2,21-34). Die einseitige Herrschaft des Mannes über die Frau dagegen ist für den Jahwisten Folge der Sünde (Gen 3, 16). Aufrufe zu ehelicher Treue richten sich vorwiegend an die Frau, gelegentlich aber auch an den Mann. Nur der Mann kann seine Frau entlassen, er soll dann aber seiner Frau, damit sie nicht rechtlos ist, einen Scheidebrief ausstellen (Dtn 24,1-3).

Jesus verwirft diese Praxis als eine Konzession an die „Hartherzigkeit“ der Männer: „Am Anfang war das nicht so!“ (Mt 19,8). Für ihn gehört zur Schöpfungsordnung der Ehe die unbedingte Treue, welche es grundsätzlich verbietet, einen Partner fortzuschicken. „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10,9; Mt 19,6).

Ehe - Sache der Kirche

In der Antike ist die formelle Eheschließung ebenso wenig wie in der Bibel Sache der Kirche.

Ab dem Mittelalter wächst in einem vielschichtigen und langwierigen Prozess, der mit dem Trienter Konzil (1545-1563) einen vorläufigen Abschluss findet, der Kirche langsam die Kompetenz zu, Form und Bedingungen der Eheschließung zu bestimmen.

Stufen in diesem Prozess sind der elterliche Segen über das Brautpaar, die Anwesenheit eines Priesters bei der Hochzeitsfeier, die Trauung vor dem Kirchenportal, das „Eheexamen“ vor dem Pfarrer, das klären soll, ob keine Ehehindernisse vorliegen. Eine wichtige Rolle spielen auch der Verfall der staatlichen Autorität am Ende der Antike und die Betrauung von Bischöfen mit öffentlichen Ämtern.

Das IV. Laterankonzil (1215) verbietet nachdrücklich nichtöffentliche („klandestine“ = geheime) Eheschließungen und gebietet den Priestern, auf das Vorliegen von Ehehindernissen zu achten (DH 817).

Ehe - ein Sakrament

Sakramentalität der Ehe besagt: In der liebenden Annahme der Partner wird Gottes liebende Annahme der Menschen dargestellt und realisiert. Dabei lässt sich eine mehrfach gestufte Symbolik begrifflich unterscheiden:

Der Ursprung von allem ist der Bund Gottes mit der Menschheit (Gen 9,1-17; 15,1-21).

Diese liebende Annahme Gottes wird auch durch die Kirche dargestellt; so wie beide Partner in der Ehe miteinander in Liebe verbunden sind, so ist Christus mit seiner Kirche, die er liebt und für die er sich hingegeben hat, verbunden. (Eph 5,25-32).

Die Ehe ist Kirche im kleinen: Wo sie liebend gelebt wird, eignet sich das „große Geheimnis“ der Liebe Christi zu seiner Kirche (Eph 5,32). Insofern kann man vom Sakrament des Ehelebens sprechen.

Die Feier der Hochzeit wiederum ist Zeichen des ehelichen Lebens. Das vor der Gemeinde gesprochene Wort, mit dem Mann und Frau einander als Eheleute annehmen, ist nicht nur informierendes, sondern auch performatives - Wirklichkeit schaffendes - Zeichen einer Annahme, die zwar längst vor diesem Zeichen begonnen hat und hernach ein Leben lang neu vollzogen werden soll, sich aber in diesem Zeichen verdichtet und Verbindlichkeit schafft. Dieses Zeichen wird im Zusammenhang einer liturgischen Feier gesetzt; so wird der Zusammenhang zwischen dem Bund, den Mann und Frau hier schließen mit dem Bund Gottes mit den Menschen symbolisch dargestellt.



Die Wirkungen des Sakramentes

Das Eheband: Das Band der Ehe wird von Gott selbst geknüpft, so dass die zwischen Getauften geschlossene und vollzogene Ehe nie aufgelöst werden kann. (KK n 1640)

Die Gnade des Sakramentes der Ehe: Kraft dieser Gnade fördern sich die Gatten „gegenseitig im ehelichen Leben sowie der Annahme und Erziehung der Nachkommenschaft zur Heiligung“ (LG 11).(KK n 1641)

Kirchliches Eherecht

Geltungsbereich des kirchlichen Eherechtes ist die lateinische Kirche, d.h. zumindest ein Partner muss röm. kath. sein.

Grundvoraussetzungen für die gültige Ehe:

1. Ehekonsens (Ehewille, Jawort). Beide Partner müssen in Freiheit, bei Bewusstsein für das ganze Leben den Willen zur Ehe haben.

Ferner muss der Wille zur Nachkommenschaft gegeben sein.

2. Ehefähigkeit der Brautleute (Freiheit von Ehehindernissen)

3. Rechtmäßigkeit der Eheschließung (kanonische Formpflicht).

Ehehindernisse, die eine Ehe ungültig machen

Konsensmängel: z.B.: Mangel im Erkennen / Wollen (fehlender Vernunftgebrauch), Eheführungsunfähigkeit (psychische Erkrankungen wie Paranoia), Irrtum in der Person oder im Wesen der Ehe, arglistige Täuschung, Simulation (Vortäuschungen; keine Kinder wollen; eheliche Lebensgemeinschaft nicht aufnehmen), Zwang und schwere Furcht; Impotenz, Blutsverwandtschaft in gerade Linie und im 2. Grad der Seitenlinie (Geschwister).

Ehehindernisse, von denen dispensiert werden kann

Bestehendes kirchliches Eheband: Religionsverschiedenheit (Katholik und Ungetaufter); Blutsverwandtschaft (in gerader Linie in allen Graden: Eltern - Kind Verhältnis; in Seitenlinie bis zum 4. Grad: Cousin-Cousine); Schwägerschaft in allen Graden der geraden Linie: z.B. Schwiegervater-Schwiegertochter; Öffentliche Ehrbarkeit (zwischen Mann und Verwandten seiner Frau und Frau und den Verwandten des Mannes); Gesetzliche Verwandtschaft durch Adoption; Eheunmündigkeit (Mädchen - 14 vollendet; Burschen - 16 vollendet); Hl. Weihen; Öffentliches ewiges Gelübde; Entführung; Gattenmord